

Jahrgang **2024**

Nummer **23**

ausgegeben am 28.05.2024

**Verkündungsblatt  
Hochschule Bielefeld  
Amtliche Bekanntmachungen**

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webautritts der Hochschule Bielefeld unter  
*Amtliche Bekanntmachungen.*

Inhalt	Seite
Digitalisierungsleitlinie Lehre der Hochschule Bielefeld vom 22.05.2024	1201 – 1206

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

## **Digitalisierungsleitlinie Lehre der Hochschule Bielefeld vom 22.05.2024**

Aufgrund § 13 Abs. 1 der Hochschuldigitalverordnung (HDVO) erlässt das Präsidium der Hochschule Bielefeld folgende Digitalisierungsleitlinie für Lehre:

### Präambel

Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule Bielefeld grundsätzlich in Präsenz statt. Digitale Lehre ergänzt die Präsenzlehre, wenn sie dazu beiträgt, die Profilbildung der Hochschule Bielefeld voranzubringen und folgende Ziele zu erreichen:

- Digitale Lehrformate sollen das selbstbestimmte, individuelle und kollaborative Lernen fördern und zum Auf- und Ausbau der Kompetenzen im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens beitragen. Sie bietet ein Experimentierfeld für innovative Lehr-/Lernformen.
- Die digitale Lehre soll die Internationalisierung der Hochschule fördern, indem der Austausch mit internationalen Studierenden und Lehrenden über digitale Formate erleichtert wird.
- Die digitale Lehre soll die Kooperation mit Praxispartner\*innen und die fächer- und hochschulübergreifende Zusammenarbeit fördern.
- Die digitale Lehre soll die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie erleichtern und zur Diversität an der Hochschule beitragen.

Darüber hinaus ermöglicht die digitale Lehre die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs, wenn der Präsenzbetrieb ein nicht zu tolerierendes Risiko für die Gesundheit von Lehrenden und Studierenden darstellen würde.

### § 1 Definitionen

(1) Präsenzlehre ist eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet, und die gegebenenfalls durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes ausschließlich vor Ort unterstützt wird.

(2) Digitallehre ist eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung.

(3) Formen digital gestützter Lehre sind:

1. synchrone Digitallehre ist eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist,

2. asynchrone Digitallehre ist eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist,

3. gemischte Digitallehre ist eine Lehre, bei der Elemente der synchronen Digitallehre und solche der asynchronen Digitallehre gemischt sind,

(4) Bei hybrider Lehre handelt es sich um teildigitalisierte Lehre, bei der weder die digitalen Elemente noch die Präsenzlehre von nur untergeordneter Bedeutung sind.

Wird die Lehrveranstaltung in einer Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und der Digitallehre durchgeführt, gilt die Lehrveranstaltung insgesamt als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst. Auf den Anteil nach Satz 1 werden Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums nicht angerechnet.

a) Bei synchroner Hybridlehre werden Präsenzlehrveranstaltungen über ein Datennetz übertragen, so dass sie gleichzeitig für eine Studierendengruppe in Präsenz vor Ort und für eine andere Studierendengruppe online angeboten werden.

b) Bei asynchroner Hybridlehre wird ein Teil der jeweiligen Lehrveranstaltung als Präsenzlehre und ein anderer Teil als digital ermöglichtes Selbststudium durchgeführt. Davon erfasst ist das didaktische Konzept des Flipped oder Inverted Classroom, bei dem Lerninhalte vor der Präsenzveranstaltung in digitaler Form zur Verfügung gestellt und die gemeinsame Zeit in Präsenz für Praxis und Anwendung genutzt werden.

(5) Andere Formen digitaler Lehre können erprobt werden, nachdem diese in der Dekan\*innenrunde vorgestellt und das Präsidium der Erprobung zugestimmt hat.

## § 2 Umfang der digitalen Online-Lehre

(1) Der Umfang der digitalen Lehre darf 25 % des gesamten Lehrangebotes des Fachbereichs nicht überschreiten. Die Lehrangebot wird ausschließlich des Angebots in berufsbegleitenden Studiengängen sowie Zertifikatsangeboten berechnet. Franchisestudiengänge zählen nicht zum Lehrangebot der Hochschule. Für die Berechnung des zulässigen Umfangs der digitalen Lehre wird das zum Beschlusszeitpunkt der jeweiligen digitalen Lehrveranstaltung vorliegende Lehrangebot des Fachbereichs (in Lehrveranstaltungsstunden) zugrunde gelegt. Spätere Änderungen der des Lehrangebotes, einschließlich nachträglicher Korrekturen, berühren die Zulässigkeit der beschlossenen digitalen Lehrveranstaltungen nicht.

(2) Der Umfang der digitalen Lehre soll 25 % der Lehrverpflichtung eines/einer hauptamtlich Lehrenden nicht überschreiten.

Die Um- bzw. Anrechnung von Lehrtätigkeiten erfolgt gemäß Lehrverpflichtungsverordnung NRW (LVV) auf Basis von Lehrveranstaltungsstunden, deren Umfang in § 1 a LVV definiert wird.

Die Lehrenden sind verpflichtet, die in Präsenz und digital gehaltenen Lehrveranstaltungen zu erfassen und an die Dekanin oder den Dekan zu melden. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Präsidentin oder den Präsidenten im Rahmen des nach § 4 Abs. 8 LVV abzugebenden jährlichen Berichtes auch über den Prozentanteil der Lehre, die im Fachbereich als digitale Lehre durchgeführt wurde.

## § 3 Planungen von digitalen Lehrveranstaltungen

(1) Das Präsidium kann Zeiträume festlegen, in denen die Präsenzlehre in der gesamten Hochschule durch digitale Lehre ersetzt wird.

(2) Das Präsidium kann auf Antrag einzelner Fachbereiche Zeiträume bestimmen, in denen die Präsenzlehre im jeweiligen Fachbereich durch digitale Lehre ersetzt wird.

(3) Der Fachbereich kann Regeln für die Stundenplanung erlassen, die die zeitliche Verteilung von Präsenz- und digitaler Lehre bestimmen.

(4) Die Durchführung aller oder eines Teils der Lehrveranstaltungen eines Moduls in Form von digitaler Lehre wird durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt. Der Fachbereichsrat ist dabei an die Rahmenvorgaben dieser Leitlinie gebunden. Der Beschluss nach Satz 1 kann nach § 14 Abs. 1 HDVO sich

- auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder
- auf ein Digitallehrkonzept des Fachbereichs, welches für einen Studiengang oder für eine Lehreinheit, die als abgegrenzte fachliche Einheit ein Lehrangebot bereitstellt, den Umfang der Digitallehre regelt,

beziehen und befristet werden. Er bedarf der Zustimmung des Studienbeirates. Die Verweigerung der Zustimmung ist zu begründen.

(5) Die Durchführung aller oder eines Teils der Lehrveranstaltungen eines Moduls in Form von digitaler Lehre muss begründet werden. Gründe können u. a. sein:

- Einbeziehung von (ausländischen) Gastdozent\*innen und/oder Studierenden anderer Hochschulen
- Didaktische Gründe (z.B. Bildschirmarbeit durch die Studierenden)
- Besonderheiten der Studierendengruppe (überregional/Studierende mit Familienaufgaben/berufstätig)
- Dienstliche Gründe, die mit der Person des Lehrenden in Verbindung stehen (z.B. Aufenthalt als Gastdozent\*in an einer anderen Hochschule)
- Im Rahmen der Studiengangsakkreditierung können Studiengänge konzipiert werden, bei denen digitale Lehre ein profilgebendes Merkmal ist oder einzelne Module als digitale Lehrveranstaltungen geplant werden.

(6) Dem Fachbereichsratsbeschluss ist eine Übersicht beizufügen, aus der sich ergibt, dass mit der beschlossenen digitalen Lehre die Grenze von 25 % der Gesamtlehrkapazität des Fachbereichs nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht überschritten wird.

(7) Die digitale Lehre darf nur mittels Software erfolgen, die von der Hochschule dafür zugelassen wurde. Die Hochschule stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsbezogener Regelungen sicher. Bei der Durchführung digitaler Lehrveranstaltungen sind die Datenschutzrechte der Betroffenen zu wahren. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass Bild und Wort nur von solchen Personen übertragen werden, die dazu wirksam eingewilligt haben, sofern nicht eine Übertragung zur Durchführung der Lehrveranstaltung erforderlich ist.

#### § 4 Anrechnung digital gestützter Lehrangebote

Präsenzlehre nach § 1 Abs. 1 mit ergänzenden digitalen Angeboten, die nicht aktiv über die reguläre Präsenz hinaus betreut werden, wird wie Präsenzlehre angerechnet.

Online-Lehrveranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und synchrone Hybrid-Lehrveranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2a werden wie Präsenzlehre angerechnet, wenn sie den gleichen zeitlichen Umfang wie reine Präsenz haben.

Bei Präsenzlehrveranstaltungen mit digitalen Selbstlernanteilen (asynchrone Hybridlehre nach § 1 Abs. 3 Nr. 2b) erfolgt eine Anrechnung der in Präsenz durchgeführten Lehre.

#### § 5 Verbindlichkeit

Diese Leitlinie gilt als verbindlicher Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Diese Leitlinie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des

sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bielefeld vom 29.04.2024.

Bielefeld, den 22.05.2024

Die Präsidentin

der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk